Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

August 1950 XXIII. Jahrgang, Nr. 8

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Die Ausnützung des Gemüseportions-Kredites in der Truppenverpflegung

von Hptm. G. Keller, Rgt. Qm., Bern

Vor der Inkraftsetzung des neuen Verwaltungsreglementes für die Armee und der Einführung der neuen Truppenbuchhaltung auf den 1. Januar 1950 wurde diese Materie in manchen Zeitungen und Zeitschriften, nicht zu vergessen auch in den eigens dafür abgehaltenen Einführungskursen sehr eingehend behandelt. Heute ist es um die neuen Vorschriften und die Truppenbuchhaltung wesentlich stiller geworden. Man erörtert hie und da Fragen, wie dieses oder jenes Formular verbessert werden könnte. Ferner bilden die bei der Revision der Buchhaltungen festgestellten Fehler und Mängel Gegenstand von Besprechungen.

Es sei mir gestattet, meine Gedanken über die Ausnützung des Gemüseportions-Kredites einem weiteren Kreis von Funktionären des Verpflegungsdienstes mitzuteilen.

Eine der wichtigsten Neuerungen im Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee ist bekanntlich die Verpflegungsabrechnung. Diese Neuerung möchte ich vorerst kurz wiederholen:

1. Der Bund stellt der Truppe für die Beschaffung der Verpflegungsmittel — mit Ausnahme von Brot, Fleisch und Käse, die seit jeher durch den Bund (Dienstkasse) direkt bezahlt werden — pro Mann und Tag einen Gemüseportions-Kredit zur Verfügung.
2. Wird dieser Gemüseportions-Kredit bis zum Schlusse des Dienstes nicht aufgebraucht, so verfällt der Überschuss zugunsten des Bundes.
3. Wird der Gemüseportions-Kredit überschritten, so ist der Gegenwert für die zuviel bezogene Verpflegung in der Dienstkasse zu vereinnahmen.

Durch die Einführung dieser Neuerung, wonach nun die gesamte Verpflegung zulasten der Dienstkasse bezahlt wird, konnten bekanntlich die bisherigen Haushaltungskassen aufgehoben und in die neuen Truppenkassen übergeleitet werden.

Der Umstand, dass mit dem in der Dienstkasse zur Verfügung gestellten Kredit auszukommen ist, zwingt den Rechnungsführer, die Verpflegung genau zu berechnen und jederzeit darüber im Bilde zu sein. Mancher wird vielleicht der Haushaltungskasse nachtrauern, die als Ausgleichsbecken für „teure" Dienste